

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 27/2020**vom 7. Februar 2020****zur Änderung von Anhang XVII (Geistiges Eigentum) des EWR-Abkommens [2023/305]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ⁽¹⁾, berichtigt in ABl. L 110 vom 26.4.2016, S. 5, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit der Richtlinie (EU) 2015/2436 wird mit Wirkung vom 15. Januar 2019 die Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (3) Anhang XVII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XVII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 13 (Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:

„14. **32015 L 2436**: Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 1), berichtigt in ABl. L 110 vom 26.4.2016, S. 5.

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Für die EFTA-Staaten werden in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i die Worte ‚Unionsvorschriften, von nationalem Recht des betreffenden Mitgliedstaats‘ durch die Worte ‚EWR-Vorschriften, des nationalen Rechts des betreffenden EFTA-Staates‘ und in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l die Worte ‚Unionsvorschriften oder dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats‘ durch die Worte ‚EWR-Vorschriften oder dem nationalen Recht des betreffenden EFTA-Staates‘ ersetzt. Die Worte ‚internationalen Übereinkünften, denen die Union oder der betreffende Mitgliedstaat angehört‘ werden durch die Worte ‚internationalen Übereinkünften, denen der betreffende EFTA-Staat angehört‘ ersetzt.
- b) Für die EFTA-Staaten werden in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k die Worte ‚Unionsvorschriften oder von internationalen Übereinkünften, denen die Union angehört‘ durch die Worte ‚von EWR-Vorschriften oder von internationalen Übereinkünften, denen der betreffende EFTA-Staat angehört‘ ersetzt.
- c) Für die EFTA-Staaten werden in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a die Worte ‚anderen Rechtsvorschriften als des Markenrechts des jeweiligen Mitgliedstaats oder der Union‘ durch die Worte ‚anderen Rechtsvorschriften als des Markenrechts des jeweiligen EFTA-Staats oder des EWR-Abkommens‘ ersetzt.
- d) Für die EFTA-Staaten gelten in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 6, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 44 Absatz 3 und Artikel 46 Absatz 5 die Bestimmungen über die Unionsmarke nicht für die EFTA-Staaten, es sei denn, die Unionsmarke erstreckt sich auf sie.
- e) Für die EFTA-Staaten werden in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c die Worte ‚von Unionsvorschriften zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben oder nach dem einschlägigen Recht des betreffenden Mitgliedstaats‘ durch die Worte ‚von EWR-Vorschriften zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben oder nach dem einschlägigen Recht des betreffenden EFTA-Staats‘ ersetzt.
- f) Artikel 10 Absatz 4 gilt nicht für die EFTA-Staaten.“

⁽¹⁾ ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 25.

2. Der Text von Nummer 9h (Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2015/2436, berichtet in ABl. L 110 vom 26.4.2016, S. 5, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Februar 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Clara GANSLANDT

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.